Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Herstellung einer Gehwegüberfahrt einschl. Bordsteinabsenkung gemäß §§ 14a, 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Per E-Mail (max. 5 MB) an
aufgrabungen@ratingen.de

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister
Tiefbauamt 66.2
Postfach 101740
40837 Ratingen

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Telefon	Mobiltelefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail

Betroffenes Grundstück (wenn nicht wie oben)

Straße, Hausnummer	PLZ	Zufahrt an Straße…*)

*) falls abweichend von - in dieser Zeile - genannter Straße

Sonstige ergänzende Hinweise der Antragstellerin/des Antragstellers

Allgemeines
Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer gemäß § 18 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) verpflichtet ist, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer auf Verlangen des Tiefbauamtes die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierzu zählen insbesondere auch nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten, die in Abstimmung mit dem Tiefbauamt zurückzubauen sind.

Sämtliche o.g. Arbeiten sind von der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten durchführen zu lassen und bedürfen der Genehmigung des Tiefbauamtes.

Gebühren
Gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen vom 07. Februar 2008 (Ortsrechtssammlung 210) in der Fassung vom 22. Dezember 2023 werden für die Genehmigung einer Gehwegüberfahrt bzw. Bordsteinabsenkung Verwaltungsgebühren erhoben.

Nach § 2 Abs. 1 VegebüSR, Anlage Tarif-Nr. 29 beträgt die von Ihnen zu zahlende Gebühr **112,00 EURO**.

Einzureichende Unterlagen
1. Lageplan des geplanten Vorhabens und der Örtlichkeit mit exakter Bemaßung. Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass die in dem Lageplan angegebene Bemaßung der tatsächlich beabsichtigten Inanspruchnahme des Straßenraumes entspricht.
2. Aktuelle Fotos der Bestandssituation
3. Ausgefüllter und unterschriebener Antrag.

Auflagen und Bedingungen
1. Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass die in dem Lageplan angegebene Bemaßung der tatsächlich beabsichtigten Inanspruchnahme des Straßenraumes entspricht.

2. Alle Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum dürfen nur durch ein in der Handwerkskammer eingetragenes Straßenbauunternehmen durchgeführt werden.

3. Mit der Baumaßnahme darf erst dann begonnen werden, wenn die ausführende Firma eine Aufbruchgenehmigung (§ 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) sowie eine Verkehrsrechtliche Genehmigung (§ 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) beantragt und erhalten hat.

4. Zufahrten sind gemäß RStO 12/24 in der Belastungsklasse Bk0,3 herzustellen.

5. Gehwege [Radwege] sind in grauem [rotem] Rechteckpflaster (10/20/8) mit Fase [ohne Fase] im L-Verband (Ellenbogenverband) herzustellen. In Kurvenbereichen sind die Pflastersteine im Längsverband einzubauen. Zwischen unterschiedlichen Pflasterverbänden ist ein Läufer (längs verlegter Pflasterstein) aus grauem [rotem] Rechteckpflaster (10/20/8) mit Fase [ohne Fase] als Trennung einzubauen. Bei Arbeiten im Altzustand sind farblich homogene zusammenhängende geradlinige Umlagefelder zu bilden; Materialauswahl entsprechend dem Bestand. Abschlüsse sowie Anschlüsse an eckige Schächte oder Begrenzungen (Bordsteine usw.) sind durch einen Pflasterläufer in grauem [rotem] Rechteckpflaster (10/20/8) mit Fase [ohne Fase] auszubilden. Schieber- sowie Hydrantenkappen sind generell mit entsprechenden Formsteinen einzufassen.
Als hinterer Geh-/Radwegabschluss im Bereich der Einfahrt ist ein Läufer aus grauem Betonpflasterstein (24/16/14) zu setzen.

6. Die Bordsteinabsenkung ist mit einem Auftritt von 3 cm (Rundbordstein (15/100/20)) auszuführen. Auf beiden Seiten der Zufahrt sind grundsätzlich je 2 Absenker zu verwenden.

7. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, für alle Schäden und Verschmutzungen, die von der von ihr/ihm beauftragten Firma bei der Durchführung der Bauarbeiten an den Verkehrseinrichtungen und -anlagen sowie an den Einrichtungen der Straßenentwässerung und am Straßenkörper verursacht werden, zu haften und die Kosten für deren Beseitigung zu übernehmen.

Hinweis
Im Bescheid können noch weitere Auflagen ergänzt werden.

Ort / Datum / Unterschrift

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Ratingen (Stand: Juni 2018)
Wenn Sie sich mit einem Anliegen an das Tiefbauamt der Stadt Ratingen wenden oder das Tiefbauamt der Stadt Ratingen Sie kontaktiert, verarbeitet dieses im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten. Gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gibt die Stadt Ratingen Ihnen hierzu folgende Informationen:
1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen
Bürgermeister der Stadt Ratingen, Patrick Anders, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, Telefon: 02102/550-1000, Fax: 02102/550-9250, E-Mail: buergermeister@ratingen.de
2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten
Behördlicher Datenschutzbeauftragter - persönlich -, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, Telefon: 02102/550-3002, Fax: 02102/550-9300, E-Mail: datenschutz@ratingen.de
Link: Datenschutzerklärung - Stadt Ratingen